STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN

ORTSTEIL BIEMENHORST 2-3

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
SÜDLICH DER STRASSE „IM WINKEL"
NÖRDL. DER STR. „Z. WALDSCHLÖSSCHEN"

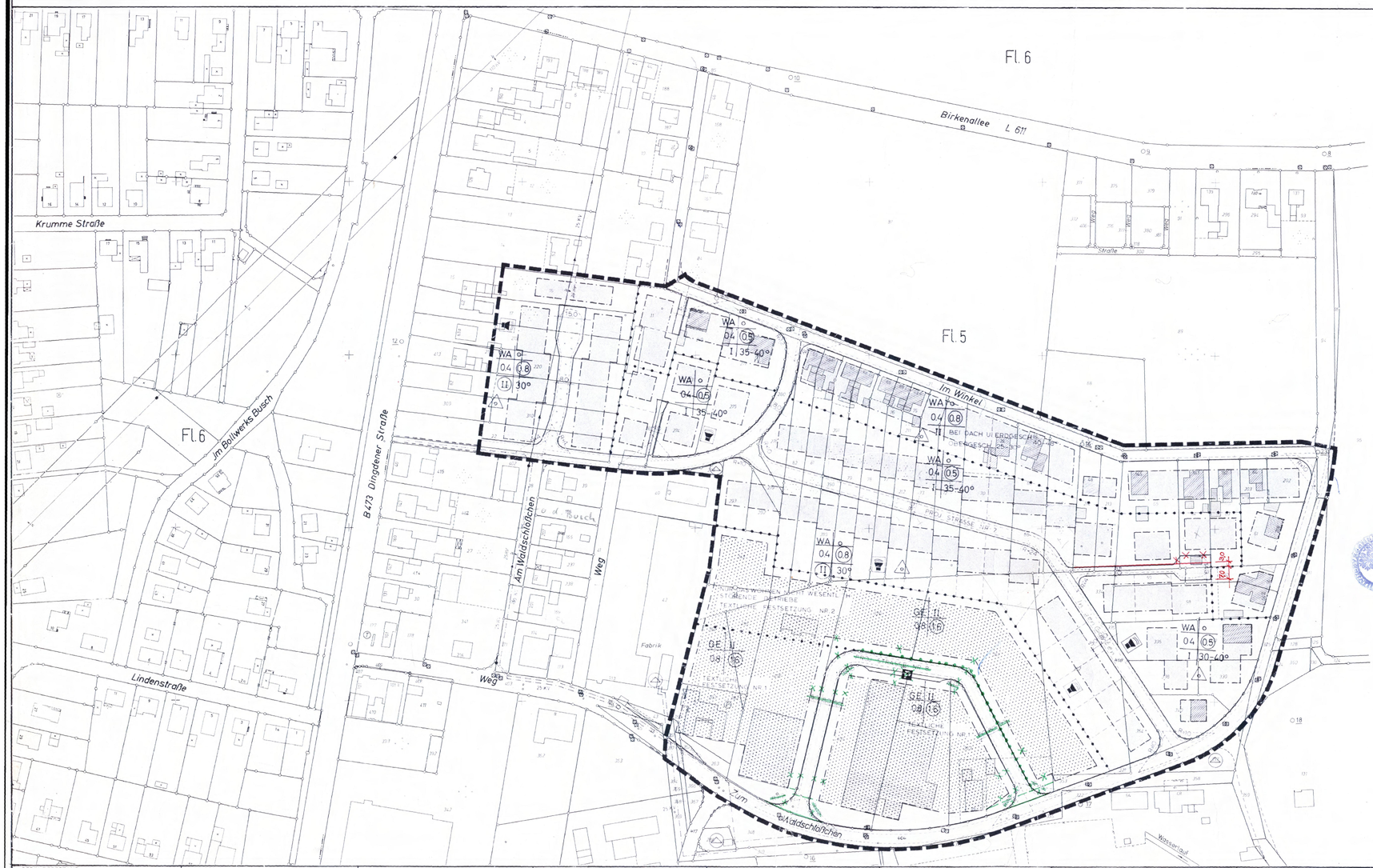

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29.09.1982 gem. § 2 Abs. 4 BBauG die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 2-3, Ortsteil Biemenhorst, für das Gebiet südlich der Straße Im Winkel, nördlich der Straße Zum Waldschlößchen gem. Beschluß des städt. Planungsamtes vom 09.06.1982.

Bocholt, 10.12.1982

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 31.08.1983 gem. § 2 Abs. 4 BBauG in Kenntnis der Begründung die endgültige Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 2-3, Ortsteil Biemenhorst, für das Gebiet südlich der Straße Im Winkel, nördlich der Straße zum Waldschlößchen und gem. § 2 a Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung von einem Monat.

(Siegel Stadtregung) Bocholt, 01.09.1983

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Der geänderte Bebauungsplan 2-3, Ortsteil Biemenhorst, hat mit der Begründung in der Zeit vom 20.08.1984 bis 19.09.1984 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, 20.09.1984

Bürgermeister — Stadtdirektor — Beigeordneter — Stadtrat

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 19.12.1984 in Kenntnis der Begründung gem. § 10 BBauG die Änderung des Bebauungsplanes 2-3, Ortsteil Biemenhorst, für das Gebiet südlich der Straße Im Winkel, nördlich der Straße Zum Waldschlößchen – Auslegung des öffentlichen Wegs mit gleichzeitiger Festsetzung als Gemeinschaftsanlage für die Allgemeinheit dienende Parkplätze, zweigeschossige Bauweise, Grundflächenzahl 0,8, Geschoßflächenzahl 1,6 sowie Festsetzung von den überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen – als Satzung.

Bocholt, 20.12.1984

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan 2-3, Ortsteil Biemenhorst, ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.05.1985, Az.: 35.2-5502-1/85 genehmigt worden.

Münster, 14.05.1985

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungsbaurat

6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes, Ortsteil Biemenhorst, wurde gem. § 2 BBauG im Amtsblatt bekanntgemacht.

Der Anderung ist daher am 12.6.1985 rechtsverbindlich geworden.

Bocholt, 13.6.1985

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Beigeordneter — Stadtrat

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.6.76 aufgrund von Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG folgende Änderungen des Bebauungsplanes beschlossen:

ROT

Bocholt, den 18. 6. 76

Stellv. Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.03.1982

Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.

Bocholt, den 14. Sep. 1982

Der Oberstadtdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

KREIS BORKEN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Gemäss § 8 (4) BauNVO in Verbindung mit DIN 18005 Vornorm, Blatt 1 vom Mai 1971 Schallschutz im Städtebau, in Verbindung mit VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, vom Juni 1973 – Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft – wird festgesetzt, dass

1. Betriebsgeräusche in GE-Gebieten folgende Werte nicht überschreiten dürfen:
   Tags: 65 dB(A) Nachts: 50 dB(A)

2. Betriebsgeräusche in GE-Gebieten, in denen nur das Wohnen nicht wesentlich störende Betriebe zulässig sind, folgende Werte nicht überschreiten dürfen:
   Tags: 60 dB(A) Nachts: 45 dB(A)

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS	Kleinsiedlungsgebiete	MK	Kerngebiete
WR	Reine Wohngebiete	GE	Gewerbegebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete	GI	Industriegebiete
MI	Mischgebiete	SO	Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.4) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- ▷ Bautiefe

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat.
- Pumpwerk
- Fernhei zwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO NW vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Okt. 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656) ist in diesem Plan festgelegt:

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Dreigeil in m
- Fassade
- Materialien
- Durchgang endgeschossig frei
- Ausrichtung des Bauhörpers
- Private Grünfläche
- Vernaeßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- (H) Bushaltestelle
- (K) Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

HINWEIS

Empfehlung Schallschutz
Im Baugenehmigungsverfahren sind dem Bauherrn folgende Schallschutzmassnahmen schriftlich zu empfehlen: Fenster vorsehen und Kinderzimmer, die der Dingdener Str. bzw. dem Gewerbegebiet nicht abgewandt liegen, schallgedämmt mit Schalldämpfung von 30 dB(A) anbringen.

GRÜNFLÄCHEN

- Grünfläche
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Badeplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrenze f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
- Mit Geh.-Fahr.-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptversorgungsleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spriegelzaun
- Hecke
- Spriegelzaun
- 80cm in lebender Hecke
- 19,65 NN Höhe — Kanaldeckel, Kanalsohle

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.
Verwendete Unterlagen:
Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen.
Bocholt, den: 23. Sept. 1975

(Recker)
Städt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21. April 1970 (GV. NW. S. 290), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO NW vom 1. Juli 1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV. NW. S. 656).

Bocholt, den: 23. November 1975

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtplanungsrat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.4.75 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.

Bocholt, den 9.3.76

Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 22. 3. 1976 bis 21. 4. 1976 ausgelegen.

Bocholt, den 10.5.76

Der Oberstadtdirektor
I. A.
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Eundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) vor der Stadtverordnetenversammlung am 16. 6. 1976 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 11.6.1976

Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 27. 10. 1976 genehmigt worden. – 35.2.1-5202 –

Münster, den 27.10.1976

Der Regierungspräsident
I. A.
Reg.-Baurat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) am 22.11.1976 ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan ist daher ab 22.11.76 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 8.12.76

Der Oberstadtdirektor
I. V. A.

BEBAUUNGSPLAN

ORTSTEIL BIEMENHORST 2-3

M. 1:1000